



Baugenossenschaft Waidmatt - [waidmatt.ch](http://waidmatt.ch)

# Tierhaltungsreglement

Vorstandsbeschluss vom 27.09.2012

Layout vom:  
15.09.2012

# INHALT

<b>I. GRUNDSATZ</b>	<b>1</b>
<b>II. BEWILLIGUNGSPFLICHTIGE TIERE</b>	<b>2</b>
Art.1 (Katzen)	2
Art.2 (Hunde)	2
Art.3 (Exotische und grössere Tiere)	2
<b>III. NICHT BEWILLIGUNGSPFLICHTIGE TIERE</b>	<b>3</b>
Art.4 (Kleintiere)	3
Art.5 (Vögel)	3
Art.6 (Aquarien)	3
<b>IV. BEWILLIGUNGSVERFAHREN</b>	<b>3</b>
Art.7 (Bewilligung)	3
<b>V. ABFALLBESEITIGUNG</b>	<b>4</b>
Art.8 (Abfall)	4
Art.9 (Verunreinigungen)	4
<b>VI. VERSICHERUNG/ HAFTUNG</b>	<b>4</b>
Art.10 (Versicherung)	4
Art.11 (Haftung)	4
<b>VII. VORÜBERGEHENDE TIERHALTUNG</b>	<b>5</b>
Art.12 (Ferientiere)	5
Art.13 (Besucher mit Tieren)	5
<b>VIII. UNRECHTSFOLGEN</b>	<b>5</b>
Art.14 (Verantwortung)	5
Art.15 (Folgen bei Verstössen)	5
<b>IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>6</b>
Art.16 (Übergangsregelung)	6
Art.17 (Inkrafttreten)	6

## I. GRUNDSATZ

Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements sind Bestandteil des Mietvertrages. Um die Belange rund um das Thema Haustiere kümmert sich die Geschäftsstelle. Sie erteilt die entsprechenden Bewilligungen und hat auch die Befugnis, diese wieder zu entziehen.

Die Mietpartei hat stets bestrebt zu sein, den Bedürfnissen der Haustiere in räumlicher, pflegerischer und sozialer Hinsicht gerecht zu werden und die Haustierhaltung in allen Belangen tiergerecht zu gestalten. Sie ist sich ihrer Verantwortung für das Wohlbefinden des Haustieres voll bewusst.

Die Mietpartei verpflichtet sich, dafür besorgt zu sein, dass die Hausruhe durch ihr Haustier nicht gestört wird. Dafür gelten die allgemeinen Vorschriften der Hausordnung.

Nicht gestattet ist das Führen von Zuchtbetrieben.

## II. BEWILLIGUNGSPFLICHTIGE TIERE

### ART.1 (KATZEN)

Pro Wohnung sind max. zwei Katzen erlaubt. Im EG dürfen freilaufende Katzen gehalten werden. Ab dem 1. OG dürfen sich die Katzen nur in der Wohnung und auf dem Balkon aufhalten.

Aus energietechnischen Gründen ist es nicht erlaubt, Katzentüren anzubringen. Möglich hingegen sind Trennungsnetze auf den Balkonen.

Im Treppenhaus und auf den Balkonen dürfen keine Katzen-WCs platziert werden. Das Entfernen von Exkrementen und andere durch Katzen verursachte Verunreinigungen ist Sache **aller** KatzenhalterInnen.

Die Kosten für das Installieren von Netzen tragen die TierhalterInnen. Katzenleitern und andere bauliche Aufstiegshilfen werden nicht bewilligt.

Alle Katzen der Siedlung müssen kastriert sein.

### ART.2 (HUNDE)

Das Halten von Hunden ist nicht gestattet. Davon ausgenommen sind Hunde, die für die Ausübung des Berufes (Wach-, Polizei-, Katastrophen- oder Therapiehund) oder als Blindenhunde notwendig sind. Für das Halten eines solchen Hundes ist **vorgängig** der entsprechende Nachweis zu erbringen und die schriftliche „Bewilligung für die Hundehaltung“ bei der BGW einzuholen.

Auf dem Gelände der Liegenschaft sowie in allen Treppenhäusern besteht Leinenpflicht.

### ART.3 (EXOTISCHE UND GRÖSSERE TIERE)

Amphibien und Reptilien sowie Papageien und andere grössere Tiere dürfen nur mit Bewilligung gehalten werden.

Nicht gestattet ist das Halten von giftigen Tieren (z.B. giftige Schlangen oder Spinnen).

Im Rahmen eines Gemeinschaftskonzeptes kann die Bewilligung für einen Kleintierhof erteilt werden, sofern die räumlichen und baulichen Gegebenheiten der Siedlung dieses zulassen. Die Haltung grösserer Tiere als einzelne Mietpartei ohne gemeinschaftliche Nutzung und Pflege ist nicht erlaubt.

### **III. NICHT BEWILLIGUNGSPFLICHTIGE TIERE**

#### **ART.4 (KLEINTIERE)**

Kleintiere, die durch Nagen, Kratzen usw. Schäden in den Wohnungen verursachen können, müssen in entsprechenden Käfigen gehalten werden. Erlaubt sind Hamster, Meerschweinchen, Zwerghasen, Schildkröten usw.

Es dürfen keine Haltevorrichtungen und ähnliches im Aussenbereich der Wohnung montiert oder aufgestellt werden.

#### **ART.5 (VÖGEL)**

Vögel sind so zu halten, dass die Nachbarschaft durch sie nicht gestört wird. Vögel, die sich lautstark bemerkbar machen, dürfen nur stundenweise an offenen Fenstern und auf Balkonen gehalten werden. Die Ruhezeiten der Polizeiverordnung der Stadt Zürich sind jedoch in jedem Fall einzuhalten.

#### **ART.6 (AQUARIEN)**

Aquarien bis zu einem Gesamtgewicht von 300 kg sind gestattet. Für schwerere Aquarien ist bei der Geschäftsstelle ein Gesuch mit Angaben zum vorgesehenen Standort einzureichen.

### **IV. BEWILLIGUNGSVERFAHREN**

#### **ART.7 (BEWILLIGUNG)**

Das Gesuch zur Haltung eines bewilligungspflichtigen Tieres ist **vor** dessen Anschaffung bzw. vor Abschluss des Mietvertrages bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Bewilligung gilt nur für dasjenige Tier, für das sie erteilt wurde. Für den Ersatz eines Tieres (verstorben, fortgelaufen oder weggegeben) ist ein neues Gesuch einzureichen.

Alle Bewilligungen erfolgen unter der Voraussetzung, dass die HalterInnen für eine tiergerechte Haltung und Pflege des Tieres / der Tiere Gewähr bieten.

Die Geschäftsstelle kann den TierhalterInnen in begründeten Fällen zusätzliche Auflagen für die Tierhaltung machen.

## **V. ABFALLBESEITIGUNG**

### **ART.8 (ABFALL)**

Abfälle aus der Tierhaltung wie Exkreme, Futterreste, Sand, Sägemehl etc. dürfen nicht in die Kanalisation oder in das Behältnis für die Grünabfuhr gegeben werden, sondern sind mit der Kehrriechabfuhr zu entsorgen.

Die Mietpartei verpflichtet sich, im Zusammenhang mit der Haustierhaltung die Wohnhygiene besonders zu beachten.

Belästigungen der MitmieterInnen durch unzumutbaren Geruch, umher liegende Tierhaare oder -federn usw. sind zu vermeiden.

### **ART.9 (VERUNREINIGUNGEN)**

Falls das Haustier die allgemeinen Räume wie Treppenhaus, Lift, Waschküche/Trockenraum, Keller, Tiefgarage, Spielplatz, Umgebung usw. verunreinigt, beteiligt sich die verantwortliche Mietpartei direkt (umgehende Beseitigung der Verunreinigung) jeweils unaufgefordert. Allenfalls werden Reinigungen indirekt (durch Bezahlung) an die Mietpartei zu ihren Lasten in Auftrag gegeben. Die Beseitigung von solchen Verunreinigungen gehört nicht zum Aufgabenbereich der Treppenhausreinigung, der Hauswartung, des Gärtners oder der nebenamtlichen Umgebungspflege.

Hunde müssen zur Versäuberung an die dafür vorgesehenen öffentlichen Plätze geführt werden. Versäubert sich der Hund auf dem das Gebäude umgebenden Grundstück trotz Verbotes, so hat der/die HundehalterIn den Kot umgehend zu beseitigen und muss bei wiederholter Nichtbeachtung des Reglementes mit dem Entzug der Bewilligung rechnen.

## **VI. VERSICHERUNG/ HAFTUNG**

### **ART.10 (VERSICHERUNG)**

Die TierhalterInnen haften für die durch das Tier verursachten Schäden an Mietobjekten. Insbesondere AquarienbesitzerInnen haften für Wasserschäden und sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Der Mietpartei wird generell empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen und sich schriftlich zusichern zu lassen, dass derartige Schäden abgedeckt sind.

### **ART.11 (HAFTUNG)**

Die betroffene Mietpartei haftet für alle durch ihr Haustier am Mietobjekt, am und im Gebäude und dessen Umgebung verursachten Schäden, insbesondere auch für die durch die Tierhaltung erhöhte Abnutzung am Mietobjekt (z.B. an Tapeten, Fliesen, Bodenbelägen).

## **VII. VORÜBERGEHENDE TIERHALTUNG**

### ***ART.12 (FERIENTIERE)***

Bei vorübergehender Tierhaltung (Ferientiere) ist die Geschäftsstelle sowohl über die Art des Tieres als auch über dessen Aufenthaltsdauer zu verständigen. Aufenthalte, die länger als zwei Wochen dauern sind nicht gestattet.

Ausgenommen davon ist der zeitlich befristete Aufenthalt eines Ferienhundes. Das Halten eines Ferienhundes wird während maximal zwei Wochen pro Kalenderjahr erlaubt, vorgängig ist dafür die schriftliche „Bewilligung für einen Ferienhund“ bei der BGW einzuholen.

### ***ART.13 (BESUCHER MIT TIEREN)***

Als Besucher mit Tieren gilt, wer sich bis zu zwei Wochen ganz oder teilweise in der auf dem Areal bzw. in Gebäuden der Baugenossenschaft Waidmatt aufhält und ein eigenes oder beaufsichtigtes Tier mit sich führt. Für solche Besucher gelten die Vorschriften aus I. bis VI. jedoch ist keine vorgängige Bewilligung einzuholen. Es ist Sache des Besuchers, im Streitfall die tatsächliche Aufenthaltsdauer entsprechend nachzuweisen.

## **VIII. UNRECHTSFOLGEN**

### ***ART.14 (VERANTWORTUNG)***

Wer ein Haustier hält, trägt die Verantwortung für das Tier und die von ihm verursachten Schäden. Wenn die Verantwortung mangelhaft wahrgenommen wird, oder wenn der/die HalterIn dem vorliegenden Reglement zuwiderhandelt – sei dies zur Beeinträchtigung der Nachbarschaft, oder sei es durch nicht tiergerechte Haltung, kann die Bewilligung wieder entzogen werden.

### ***ART.15 (FOLGEN BEI VERSTÖSSEN)***

Bei berechtigten Beschwerden der MitmieterInnen und bei Verstössen gegen das Tierhaltungsreglement kann die Geschäftsstelle schriftlich verlangen, dass die lästigen Auswirkungen der Haustierhaltung innert Wochenfrist beseitigt werden. Leistet der/die MieterIn der schriftlichen Mahnung keine Folge, so kann die Vermieterin den/die MieterIn aus der Genossenschaft ausschliessen und das Mietobjekt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen kündigen.

Darüber hinaus kann die Vermieterin auf vertragsmässige Benützung, Unterlassung des Missbrauchs und Schadenersatz klagen.

## IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### ART.16 (ÜBERGANGSREGELUNG)

Bereits vorhandene Auslaufkatzen und bestehende Katzentüren und Aufstiegshilfen werden bis zum Ableben dieser Katze/n im Rahmen dieses Reglements am bisherigen Ort toleriert.

Bei einem BGW-internen Wohnungswechsel werden das Halten bisheriger Auslaufkatze(n) bis zu deren Ableben und damit das Installieren einer Katzentüre in ein Fenster oder in eine Balkontüre nur in Erdgeschosswohnungen mit direktem Zugang von der Wohnung (Eingangsort) in die Umgebung auf einen entsprechenden Antrag bewilligt.

Die Mietpartei hat der Geschäftsstelle vorgängig einen entsprechenden Antrag schriftlich einzureichen.

Sämtliche baulichen Veränderungen am Mietobjekt gehen zu Lasten der Mietpartei und müssen nach Ableben des Tieres oder beim Auszug wieder in den ursprünglichen Zustand zurückgebaut werden.

Für bereits gehaltene Hunde ohne Bewilligung gilt eine Übergangsregelung von drei Jahren ab Inkraftsetzung dieses Reglements. Bisherige Hundehalter/innen müssen dafür vor Inkrafttreten dieses Reglements bei der Geschäftsstelle eine befristete Hundehaltungsbewilligung beantragen. Nach Inkrafttreten dieses Reglements wird die Hundehaltung nicht mehr bewilligt. Vorbehalten bleiben Hunde nach Art.2 Abs. 1. dieses Reglements.

### ART.17 (INKRAFTTRETEN)

Diese Version des Tierhaltungsreglements wurde vom Vorstand am 27.09.2012 verabschiedet und in der vorliegenden Form genehmigt. Stichtag für das Inkrafttreten ist der 01.04.2013.

#### Baugenossenschaft Waidmatt



Sven Köhler  
Präsident



Fabio Brunetto  
Co-Geschäftsleiter